

# Amtliches Mitteilungsblatt 28/2011

Bachelorstudiengang

Sozial-, Kultur- und Naturwissenschaften (Studienbeginn WiSe 2007/08)

Prüfungsordnung
• Erste und zweite Änderung

### INHALT:

Prüfungsangelegenheiten und Prüfungsordnungen 
Erste und zweite Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sozial-, Kultur- und Naturwissenschaften (Studienbeginn WiSe 2007/08)

## Erste und zweite Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sozial-, Kultur- und Naturwissenschaften (Studienbeginn WiSe 2007/08)

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang "Sozial-, Kultur- und Naturwissenschaften", als Neubekanntmachung beschlossen durch den Senat in seiner 125. Sitzung vom 04.07.2007, genehmigt durch das Präsidium in seiner Sitzung vom 10.07.2007 (Amtliches Mitteilungsblatt 11/2007), wird gemäß Beschluss des Senats in seiner 10. Sitzung vom 14.09.2010 und Genehmigung des Präsidiums in seiner Sitzung vom 22.09.2011 wie folgt geändert:

#### Erste Änderung

In § 3 Abs. 4 wird folgender Satz 3:

In Satz 3 wird das Wort "zulassungsbeschränkten" durch die Worte "durch eine Eignungsprüfung zugangsbeschränkten" <u>ersetzt</u>.

### Zweite Änderung

Es wird folgende Regelung als neuer § 3 b eingefügt:

#### § 3b Anwesenheitspflicht

- (1) In den Lehrveranstaltungen der Universität besteht grundsätzlich keine Anwesenheitspflicht.
- (2) Die regelmäßige aktive Teilnahme ist verpflichtend an denjenigen Lehrveranstaltungen,
  - a) die durch aktive Teilnahme bestimmt sind: Seminare mit Referaten, Übungen im Labor, Projektveranstaltungen, fach- und schulpraktische Veranstaltungen
  - b) die teilnahmebeschränkt sind.
- (3) Eine Anwesenheitspflicht besteht während des Praktikums bzw. während der Praxisphasen und bei Exkursionen.
- (4) Für die Erfüllung der Anforderungen des Kontaktstudiums (z. B, tutorielle Begleitung von Lehrveranstaltungen auch in Form von E-Learning-, Internetforen) ist die regelmäßige aktive Teilnahme verpflichtend.

Entgegenstehende Regelungen in den Fachspezifischen Anlagen dieser Ordnung treten zugleich außer Kraft.